

AUFNAHMEANTRAG

An den

Vorstand des Vereins CURPAS e. V.
Freiheitsstr. 120, 15745 Wildau
Hiermit beantrage ich

Name, Vorname

Firma/Institution

die Aufnahme als:

- Jungunternehmen (Unternehmen nicht älter als 2 Jahre)
- Firma/Institution mit weniger als 50 Mitarbeitern
- Firma/Institution mit mehr als 50 Mitarbeitern

in den Verein CURPAS e. V.

Der satzungsmäßige Jahresbeitrag⁽¹⁾ beträgt zurzeit

| | |
|----------|--|
| € 100,00 | Jungunternehmen ⁽²⁾ |
| € 150,00 | Firma/Organisation mit weniger als 50 Mitarbeitern |
| € 300,00 | Firma/Organisation mit mehr als 50 Mitarbeitern |

Datum/Unterschrift: _____

Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich. Danach erhält das Mitglied eine Rechnung. Der dort ausgewiesene Jahresbeitrag ist unverzüglich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

(1) auch bei unterjährigem Eintritt

(2) Beitrag gilt bis einschließlich des 2. Kalenderjahres nach Geschäftsaufnahme, danach gilt automatisch der reguläre Beitrag

Wir erteilen CURPAS e.V. eine Einzugsermächtigung für den jeweils fälligen Jahresbeitrag⁽³⁾. Unsere Bankverbindung lautet:

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Datum/Unterschrift: _____

(3) Kosten der Nichteinlösung von Lastschriften, die der Kontoinhaber zu verantworten hat, gehen zu seinen Lasten.

Der Vorstand stimmt dem Aufnahmeantrag zu.

Wildau, den _____

Unterschrift Vorstand

Datenblatt Antragsteller⁽¹⁾

Zur Person

Name, Vorname

Titel

geb. am

Kontaktdaten privat

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

Email

Zur Firma/Organisation

Name der Firma/Organisation

Branche

Anzahl Mitarbeiter

Position des Antragstellers

Kontaktdaten Firma/Organisation

Straße

PLZ, Ort

Internetadresse

Telefon

Fax

Email

- Ich bin einverstanden, dass CURPAS e.V. die Internetadresse der Firma/Organisation auf seiner Homepage veröffentlicht und einen link schaltet.

Informationen von CURPAS e.V. bitte an meine

- Email-Adresse privat
 Email-Adresse Firma/Organisation

Unterschrift Antragsteller: _____

(1) Die hier erfassten Daten werden ausschließlich zu internen Zwecken verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Satzung CURPAS e.V. **Civil Use of Remotely Piloted Aircraft Systems**

Name, Rechtsfähigkeit, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen „CURPAS e.V.“ (*Civil Use of Remotely Piloted Aircraft Systems*) (im folgenden „Verein“ genannt)

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wildau und ist im Vereinsregister eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet lediglich das Vereinsvermögen.

§ 3

Der Verein wird von der Wissenschaft und Wirtschaft der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getragen. Der Verein fördert und unterstützt die zivile Forschung, Entwicklung und Nutzung unbemannter Systeme – vorrangig Flugsysteme. Er ist inhaltlich im Bereich Cluster Verkehr, Mobilität und Logistik angesiedelt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

1. Der Verein verfolgt das Ziel, Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation von regionalen Akteuren zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie zur regionalpolitischen Flankierung entsprechender Aktivitäten in der Hauptstadtregion zu unterstützen.
2. Unterstützung der im Verein organisierten Kooperationspartner bei der Positionierung und Behauptung in vorhandenen Märkten und bei der Erschließung neuer Märkte.
3. Unterstützung von Unternehmen und Wissenschaftseinrichtung bei der Identifikation geeigneter Entwicklungs- und Projektpartner.
4. Initiierung innovativer Projekte; Begleitung bei der Entwicklung nationaler und internationaler F&E-Anträge.
5. Unterstützung einer nachhaltigen Marktentwicklung durch die Initiierung und Forcierung von markt- und wettbewerbsfähigen Systemlösungen.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, Firmen, Personengesellschaften, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verbände als Firmenmitglieder erwerben. Die Firmenmitglieder werden im Verein von einer Person in leitender Stellung des Mitglieds vertreten.

Die Mitgliedschaft wird durch Annahme und Bestätigung der Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben. Die Bestätigung der Beitrittserklärung kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 8

Um den Verein und seine Zwecke besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie andere Mitglieder, haben bei Mitgliederversammlung beratende Rechte aber kein Stimmrecht. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9

Firmen und Organisationen, die nicht ordentliche Mitglieder werden können, können vom Vorstand als Fördermitglieder ernannt werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch freiwillige finanzielle Leistungen. Fördermitglieder haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod (bei natürlichen Personen) und durch Auflösung der Gesellschaft, ihre registerrechtliche Löschung oder durch die Eröffnung oder Abweisung mangels Masse des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds (bei Firmenmitgliedern),

2. durch den Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegeben werden und ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist wirksam. Sie befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das Geschäftsjahr sowie sonstiger bereits fälliger Beiträge,
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied, das seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach dessen pflichtmäßigem Ermessen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf keiner näheren Begründung dem Ausgeschlossenen gegenüber, seine Mitteilung bedarf jedoch der schriftlichen Form.

Organe

§ 11

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

§ 13

Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin durch schriftliche Mitteilung an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder eingeladen. Die Ladung per E-Mail genügt, um diesem Schriftformerfordernis Genüge zu tun.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. die Bestellung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern,
4. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
5. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes,
6. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
7. die Festsetzung der Höhe der Beiträge nach §7 der Satzung,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Satzungsänderungen,
10. Auflösung des Vereins.

§ 15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Erforderlich ist hierfür die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vor Beschlussfassung. Die Vertretung von mehr als drei Mitgliedern (das anwesende Mitglied eingeschlossen) und die Erteilung einer Untervollmacht sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen. Eine neue Versammlung ist auch bei geringerer Beteiligung beschlussfähig, wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

Vorstand

§ 16

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre auf Vorschlag eines Mitgliedes für die nächsten zwei Kalenderjahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, die Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister) wählt der Vorstand selbst. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

§ 17

Der jeweils gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister während der zweijährigen Amtszeit aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen neuen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister für die restliche Amtszeit. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, darf sich der Vorstand im

Wege der Kooptation für die verbleibende Dauer der Amtszeit selbst ergänzen. Er wählt dazu ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder. Dieses Kooptationsrecht ist auf drei Fälle der Selbstergänzung beschränkt.

§ 18

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen und für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 19

Ein um den Verein und seine Zwecke besonders verdienter Vorstandsvorsitzender kann bei seinem Ausscheiden aus dem Amt auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ein Ehrenpräsident genießt dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder.

Kuratorium

§ 20

Der Verein kann ein Kuratorium bestellen, das aus höchstens 8 Personen besteht, die alle vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die nächsten vier Kalenderjahre gewählt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

Von den ordentlichen Mitgliederversammlungen der dazwischen liegenden Jahre können weitere Mitglieder des Kuratoriums bis zum Ende der laufenden Amtszeit gewählt werden, sofern die Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Kuratoriums ist zulässig.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jeweils Wahlvorschläge vor. Dabei hat er Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unterstützt und ihm spätestens zwei Wochen vor der Wahl eingereicht werden.

§ 21

Das Kuratorium berät den Vorstand und erfüllt neben dem Vorstand Aufgaben der Repräsentation des Vereins.

Die Einberufung von Sitzungen des Kuratoriums liegt im Ermessen desselben und erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. An den Sitzungen, können Vorstandsmitglieder teilnehmen, der Vorstand ist deshalb mit vorstehender Frist einzuladen.

Auflösung des Vereins

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe des Zwecks mindestens einen Monat vorher einberufen wird. Der Antrag hierzu muss von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unterzeichnet und mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand hat spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied den Antrag schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so kann in einer zweiten binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung – ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder – über die Auflösung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden.

§ 23

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer Universität oder Fachhochschule im Land Berlin oder Brandenburg zugewiesen.

Wildau, 2016-10-07

Beitragsordnung CURPAS e.V.

Höhe der Beiträge - Firmenmitglieder

§ 1

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Firmen, Personengesellschaften, juristische Personen und Verbände als Firmenmitglieder beträgt € 150,00, falls das Mitglied weniger als 50 Beschäftigte hat und € 300,00, falls das Mitglied 50 oder mehr Beschäftigte hat.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Jungunternehmen beträgt € 100,00.

„Jungunternehmen“ sind Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Aufnahmeantrags aufgenommen haben. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des reduzierten Jungunternehmerbeitrages hat das Mitglied dem Vorstand gegenüber durch die Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Handelsregisterauszug) zu führen. Mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Geschäftsaufnahme wird der zu diesem Zeitpunkt gültige reguläre Mitgliedsbeitrag fällig.

Persönliche Mitgliedschaften

§ 2

Scheidet der Vertreter eines Mitgliedes altersbedingt aus der von ihm vertretenen Mitgliedsorganisation aus, hat er die Möglichkeit, auf Antrag als persönliches Mitglied neben dem Firmenmitglied im Verein zu verbleiben.

Diese persönliche Mitgliedschaft ist an den Fortbestand der Mitgliedschaft der Organisation gekoppelt und erlischt, wenn diese endet. Das persönliche Mitglied zahlt einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von jährlich € 100,00.

Fälligkeit/Zahlungsweise

§ 3

Auch bei unterjährigem Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag vollständig fällig.

Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der jeweiligen Rechnung angegeben.